Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr 59.

(Nr. 3079.) Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 20. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf Grund des Artikel 105. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848., nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums für die Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1.

Der Besitzer eines Grundstücks, welches der Gutsherrschaft zu Diensten, Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet ist, hat die Befugniß, auf eine interimistische Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht anzutragen.

Eben diese Befugniß steht der Gutsherrschaft zu.

§. 2.

Bei einer solchen interimistischen Auseinandersetzung (§. 1.) sollen schon jetzt diejenigen Vorschriften der nur erst entworfenen Gesetze, nämlich:

a) des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, und
b) des Ablösungsgesetzes,

welche in den der gegenwärtigen Verordnung unter A. und B. beigefügten Auszügen aus diesen Gesetzentwürfen enthalten sind, zur Anwendung kommen.

§. 3.

Der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht muß bei der Generalkommission zu Breslau angebracht werden.

§. 4.

Das Schiedsgericht wird für einen jeden Fall besonders und zwar in der Regel aus drei Mitgliedern gebildet. Die Generalkommission, so wie jede der beiden Parteien, erwählt Ein Mitglied. Das von der Generalkommission erwählte Mitglied führt als Königlicher Kommissarius den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Dezember 1848.

Indessen soll jeder der beiden Parteien freistehen, die Zuziehung von fünf Schiedsrichern zu fordern. In diesem Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter.

Wird die Wahl von einer Partei verweigert, so geschieht solche von dem Königlichen Kommissarius.

Weder die Parteien noch die General-Kommission sind in der Wahl der Schiedsrichter beschränkt; doch darf Niemand zu diesem Amte zugelassen werden, der nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung (Thl. I. Tit. 10. §§. 227. bis 233.) zur Ablegung eines vollgültigen gerichtlichen Zeugnisses in der Sache unfähig sein würde.

§. 5.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Soweit die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, haben die Schiedsgerichte die Befugnisse und Obliegenheiten der Spezial-Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden.

§. 6.

Das Schiedsgericht hat sich vor Allem zu bemühen, die Parteien zum Abschluß eines Vergleichs über ihre definitive Auseinandersetzung zu bewegen. Kommt ein solcher Vergleich zu Stande, so muß derselbe, den bestehenden Gesetzen gemäß, der General-Kommission Behufs seiner Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 7.

Gelingt ein solcher Vergleich (§. 6.) nicht, so schreitet das Schiedsgericht zur interimistischen Auseinandersetzung zwischen den Parteien. (§. 10. u. f.)

§. 8.

Ohne Einverständniß beider Parteien darf jedoch eine solche interimistische Regulirung nicht erstreckt werden:

a) auf Grundstücke, die nur mit festen Geldabgaben oder mit solchen Roggenrenten belastet sind, welche nach §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. in Geld abgeführt werden;
b) auf Mühlen-Prästationen;
c) auf Besitzveränderungs-Abgaben;
d) auf Berechtigungen und Verpflichtungen, deren Ablösung nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. erfolgt. (Servituten.)

Ausgenommen von dieser Bestimmung (zu d.) bleiben aber die Bauholz-Berechtigungen (Anlage B. §. 8. b. 3. und §. 11.), welche den Besitzern nicht eigenthümlicher Stellen zustehen.

§. 9.

Ist das verpflichtete Grundstück ein nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erb-

Erbpachtsrechten besessenes, und bestreitet die Gutsherrschaft die Berechtigung des Besitzers auf Verleihung des Eigenthums, so hängt es von der Erwägung und Beschlußnahme des Schiedsgerichts ab, ob unter solchen Umständen der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung zurückzuweisen sei oder diese dennoch in Ansehung der übrigen Rechte und Verpflichtungen zweckmäßig geschehen könne. In letzterem Falle bleibt der Streit über das Recht auf Eigenthumsverleihung der künftigen Entscheidung durch die Auseinandersetzungsbehörden vorbehalten.

§. 10.

Zum Zweck der interimistischen Auseinandersetzung hat das Schiedsgericht alle Dienste, Abgaben und sonstigen Leistungen, zu welchen einerseits der Besitzer des pflichtigen Grundstücks an die Gutsherrschaft, andererseits die Gutsherrschaft an jenen Besitzer verpflichtet ist, soweit es nicht etwa bereits geschehen, in feste Geldrenten zu verwandeln.

Diese Geldrenten werden gegen einander in Abrechnung gebracht, und der Ueberschuß bildet alsdann die interimistische Auseinandersetzungs-Rente.

Bei Festsetzung derselben hat das Schiedsgericht zugleich zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die bisherigen Leistungen aufhören sollen, sowie von welchem Zeitpunkt ab und in welchen Raten die interimistische Geldrente gezahlt werden muß.

Etwanige Streitigkeiten über die oben gedachten Leistungen hat das Schiedsgericht Behufs Feststellung der Rente nach eigenem Ermessen interimistisch zu entscheiden.

§. 11.

Auch diejenigen Gegenleistungen, welche der zu Diensten Berechtigte dem Verpflichteten durch Ueberlassung eines gewissen Antheils an den geärndteten oder ausgedroschenen Feldfrüchten zu gewähren hat, werden in Geldrente verwandelt und bei der Berechnung der interimistischen Auseinandersetzungsrente zur Ausgleichung gebracht, jedoch vorbehaltlich der Vergütung des Mehrwerthes dieser Gegenleistungen durch Land bei einer künftigen definitiven Auseinandersetzung. (Anlage B. §. 61.)

§. 12.

Die erforderlichen Abschätzungen werden von dem Schiedsgericht selbst bewirkt, ohne daß es einer Zuziehung besonderer Sachverständigen bedarf.

So weit in der Anlage B. der gegenwärtigen Verordnung keine Regeln für die Abschätzung gegeben sind, hat das Schiedsgericht bei derselben lediglich nach eigenem Ermessen zu verfahren und ist dabei an die Vorschriften der bestehenden Ablösungs- und Regulirungsgesetze nicht gebunden.

Ist bei einer Abschätzung eine absolute Stimmenmehrheit unter den Schiedsrichtern nicht zu erreichen, so bleiben, wenn das Schiedsgericht aus drei Personen besteht, die höchste und die niedrigste Werthsangabe, wenn aber das Schiedsgericht aus fünf Personen besteht, die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Werthsangaben außer Betrachtung, und es kommt die Schätzung des-

desjenigen Schiedsrichters zur Anwendung, welcher den mittleren Werth angegeben hat. Haben von den fünf Schiedsrichtern zwei derselben übereinstimmend den Werth abgeschätzt, so ist ihre Werthsangabe, sofern sie weder die höchste, noch die niedrigste aller gemachten Angaben ist, als die entscheidende zu betrachten.

§. 13.

Gegen die im Termine ausbleibende Partei wird mit den Ermittelungen, welche zu der interimistischen Auseinandersetzung erforderlich sind, und mit der Feststellung der interimistischen Rente in contumaciam verfahren.

§. 14.

Das über die interimistische Auseinandersetzung festgestellte Regulativ wird von dem Schiedsgericht den Parteien verkündet und jeder derselben in Ausfertigung zugestellt. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig, vielmehr kann die exekutivische Beitreibung der in dem Regulativ bestimmten interimistischen Geldrente von dem Berechtigten bei der Generalkommission, an welche das Schiedsgericht seine Verhandlungen einzureichen hat, nachgesucht werden.

§. 15.

Auf Antrag des Berechtigten werden sowohl die interimistisch festgestellten, als auch die durch Vergleich vereinbarten Renten (§. 6.) von den Kreis-Steuerämtern mit eingezogen und nach Abzug einer Hebegebühr von 2 bis 5 Prozent an die Berechtigten abgeliefert. Die Aufträge an die Kreis-Steuer-Aemter zur Einziehung der Renten werden von den Regierungen ertheilt, welchen auch die Festsetzung der Hebegebühren obliegt.

§. 16.

Jeder Partei bleibt es vorbehalten, sobald künftig die in Aussicht stehenden neuen Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen verkündet sein werden, auf Grund derselben eine definitive Auseinandersetzung zu beantragen. Bis dahin aber, wo in Folge eines solchen Antrags ein Anderes rechtsverbindlich festgesetzt sein wird, bleiben die von den Schiedsgerichten abgefaßten interimistischen Regulative in Kraft.

Für den Zeitraum bis zur Verkündung der gedachten Gesetze kann keiner von beiden Theilen einen aus der Höhe der interimistischen Rente entnommenen Anspruch auf Zurückzahlung oder Nachzahlung geltend machen.

§. 17.

Die Diäten, Reisekosten und sonstigen baaren Auslagen der Schiedsrichter fallen den Parteien, und zwar einer jeden derselben zur Hälfte, zur Last. Mehrere Verpflichtete tragen zu dieser Hälfte nach Verhältniß der Höhe ihrer Rente bei.

Die von der Generalkommission ernannten Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten dieselbe Remuneration, welche den Spezialkommissarien dieser Behörde

in

in Auseinandersetzungsangelegenheiten zusteht. Auf die von den Parteien gewählten Schiedsrichter finden die Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1844. (Ges. S. S. 73.) Anwendung.

Die Festsetzung und Einziehung der Kosten erfolgt durch die General-Kommission.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 20. Dezember 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanzminister.
Kühne.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Gr. v. Bülow.

 Anlage A.

Anlage A.

Auszug aus dem Gesetzentwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

§. 1.

Ohne Entschädigung Seitens der Verpflichteten werden aufgehoben:

h) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen und die ihnen dafür zu gewährenden Gegenleistungen;

i) die gewöhnlich unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdiktionszins vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit, insofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen wurde oder die Stelle der Grundsteuer vertritt;

k) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche, außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, entweder dauernd an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder, Zählgelder, Siegelgelder;

l) der Fleisch- oder Blutzehnt, d. h. die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh, oder von einzelnen Gattungen desselben, gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt;

n) die Jagddienste, die Verpflichtung, Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbare zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen, Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke, Dienste zu häuslichen Verrichtungen der Gutsherrschaft, als zum Reinigen der Häuser und Höfe, zum Krankenpflegen, Bewachen von Leichen, Dienste zu hauswirthschaftlichen Bedürfnissen der gutsherrlichen Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Gutsherrn selbst oder seiner Beamten, Botendienste und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten;

o) folgende Leistungen und Abgaben: Walpurgisschoß, grundherrlicher Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer, Bienenzins und Wachspacht, insofern Beides von dem Verpflichteten für die Erlaubniß entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Wasserlaufszinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft der fließenden Gewässer,

wässer, die Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Berechtigten, das Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;

p) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;

q) die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins- oder Zinsherrn, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen. Auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanons nach den wechselnden Getraidepreisen findet diese Bestimmung nicht Anwendung;

r) das Eigenthum der Gutsherren an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen.

s) (Nach dem Antrage der Centralabtheilung der National-Versammlung.) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen vorstehend aufgehobenen Leistungen den Berechtigten oblagen, sowie die von den Gutsherren den bäuerlichen Wirthen zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren.

Anlage B.

Anlage B.

Auszug aus dem Entwurf des Ablösungs=Gesetzes.

I. Abschnitt.

Gutsherrlich=bäuerliche Regulirungen Behufs der Eigenthums=Verleihung.

§. 2.

Der Regulirung Behufs der Eigenthums=Verleihung unterliegen alle ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums=, Erbzins= oder Erbpachtsrechten zugehörende Stellen, welche entweder nach Maaßgabe der §§. 626. u. f. Tit. 21. Th. I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur ausgethan, oder mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, sie mögen zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sein, daß im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederverleihung erfolgte.

Dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrung oder Dreschgärtnerstellen, Dienstfamilienstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind oder nicht), ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen, sowie die den Haus= und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Grundstücke.

ꝛc. ꝛc.

§. 4.

Die Besitzer solcher Stellen, welche nach Publikation des Edikts vom 14. September 1811. gegründet sind, haben keinen Anspruch auf Eigenthumsverleihung nach dem gegenwärtigen Gesetze.

§. 5.

Der Anspruch auf Eigenthumsverleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht (nicht als Interimswirth ꝛc.) besitzt.

Von demjenigen, welcher auf solche Weise das Grundstück zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetzsammlung S. 276.) besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei.

ꝛc. ꝛc.

§. 8.

Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a) an

a) an Rechten auf Seiten der Gutsherrschaft:
1) das Eigenthumsrecht,
2) die Hofwehr,
3) das Recht auf Dienste, Geld- und Naturalabgaben aller Art,
4) die Servituten auf den bäuerlichen Grundstücken;

b) an Rechten auf Seiten der Verpflichteten:
1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen,
2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, bei entstehendem Unvermögen den Wirth bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten,
3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude zur Verabfolgung von Bauholz, sowie andere Leistungen derselben, welche nicht nachstehend unter Nr. 4. begriffen sind,
4) die Servituten auf den Grundstücken der Gutsherrschaft.

ꝛc. ꝛc.

§. 10.

Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, sowie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen, wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetzsammlung S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet.

§. 11.

Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält:

a) der bäuerliche Wirth das Eigenthum und die Hofwehr (§. 8. a. 1. und 2.),
b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 8. b. 1. und 2.).

Die Berechtigungen der Gutsherrschaft (§. 8. a. 3.), sowie die Berechtigungen des bäuerlichen Wirths (§. 8. b. 3.), werden nach den Vorschriften des II. Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst.

Die Servitutrechte beider Theile (§. 8. a. 4. und b. 4.) kommen nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht zur Aufhebung, vielmehr finden auf sie die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Anwendung.

§. 12.

Das Eigenthum geht mit der Ausführung der Auseinandersetzung auf den bäuerlichen Wirth über.

Dasselbe erstreckt sich:

a) auf die sämmtlichen zu der Stelle gehörenden Grundstücke und Gebäude,
b) auf das auf diesen Grundstücken stehende Holz.

§. 15.

Mit der Anbringung der Provokation hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen.

§. 16.

Der bäuerliche Wirth ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei der Auseinandersetzung jedenfalls ein Drittel des Reinertrags seiner Stelle verbleibe, und daß daher, soweit es hierzu erforderlich ist, die Entschädigung der Gutsherrschaft vermindert werde.

Stehen dem verpflichteten bäuerlichen Wirth mehrere Berechtigte gegenüber, so müssen sich dieselben eine solche Verminderung ihrer Entschädigungs-Forderungen nach Verhältniß der Größe derselben gefallen lassen.

Der Reinertrag wird in folgender Art ermittelt.

Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle, unter Berücksichtigung der auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie der ihr zustehenden Berechtigungen, hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth der ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar*).

*) Anmerkung. Wenn also z. B. der gemeine Kaufwerth einer Stelle 100 Thaler und der Jahreswerth der darauf haftenden ablöslichen Reallasten 16 Thaler beträgt, so ist der Reinertrag der Stelle auf 20 Thaler anzunehmen. Hiervon müssen $6\frac{2}{3}$ Thaler dem Besitzer frei bleiben; die für die ablöslichen Reallasten zu entrichtende Entschädigung darf mithin jährlich die Summe von $13\frac{1}{3}$ Thaler nicht übersteigen.

Sollte eine Stelle dergestalt belastet sein, daß sie gar keinen Kaufwerth haben würde, und betrüge der Jahreswerth der ablöslichen Reallasten 12 Thaler, so würde die Ablösungs-Rente 8 Thaler nicht übersteigen dürfen.

II. Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ueber die Ablösbarkeit.

§. 18.

Die auf den Grundstücken haftenden Reallasten sind ablöslich.

§. 19.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind jedoch:

1) die Abgaben und Leistungen an den Staat;
2) die zwar mit Rücksicht auf den Grundbesitz vertheilten, aber aus der Mitgliedschaft an Gemeinde- und anderen Verbänden, als: Kreis-, Kirchen-,

Kirchen-, Schul-, Deichverbänden u. s. w. entspringenden Abgaben und Leistungen. Diejenigen Abgaben und Leistungen dagegen, welche solchen Verbänden aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

rc. rc.

§. 21.

Für verjährt sind zu erachten:

a) alljährlich vorkommende Reallasten, wenn dieselben innerhalb der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation,

b) in längeren Perioden oder zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Reallasten, wenn dieselben ungeachtet der während dieses Zeitraums zweimal eingetretenen Fälligkeit in den letzten 20 Jahren vor jenem Zeitpunkt nicht geleistet worden sind.

Es kommen hierbei die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung durch Nichtgebrauch in Anwendung.

rc. rc.

§. 23.

Die Ablösung erfolgt gegen Entschädigung. Zur Feststellung derselben wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Titel II.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths der Dienste.

§. 24.

Wenn durch Urkunden, Herkommen oder zeitweise Uebereinkunft gewisse Preise für die Dienste bestimmt sind und nach diesen die alljährlich vorkommenden Dienste während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, die in längeren Perioden wiederkehrenden Dienste aber während der letzten zwanzig Jahre vor dem gedachten Zeitpunkt bezahlt worden sind, so sind diese Preise und, wenn sie während jener Zeiträume gewechselt haben, ihr Durchschnitt der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.

rc. rc.

§. 28.

Behufs der Ablösung der Baudienste ist der Kapitalwerth der Gebäude zu ermitteln. Diese Ermittelung, bei welcher die etwa vorhandenen Anschläge zu Feuerversicherungen und ähnliche, den Werth der Gebäude betreffende Nachrichten

richten zu benutzen sind, erfolgt durch Männer, welche mit dem Werthe landwirthschaftlicher Gebäude vertraut und von der Auseinandersetzungsbehörde als Sachverständige ein- für allemal verpflichtet sind.

Der Jahreswerth der Baudienste ist für 100 Rthlr. Kapital des Bauwerths bis auf höchstens 7½ Sgr. zu bemessen, und bei dieser Abmessung insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die Dauer der Periode, in welcher ein solches Gebäude eines Neubaues bedarf, auf das Baumaterial desselben, auf die Entfernung, aus der solches herangeschafft werden muß, auf die Beschaffenheit der Wege zu dieser Herbeischaffung, auf die eigene Theilnahme des Dienstberechtigten und auf die Höhe des Tagelohnes in der Gegend.

Der Jahreswerth der Baudienste muß, wo es erforderlich ist, auf die Spann- und Handdienste in einem angemessenen Verhältniß vertheilt werden. Die Sachverständigen sind sowohl hierüber, als über die Höhe des anzunehmenden Jahreswerthes, zu hören.

ꝛc. ꝛc.

§. 32.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der stattfindenden Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Entschädigung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird bei jährlich zu leistenden Diensten nach dem Durchschnitt derjenigen Dienste festgestellt, welche das Gut während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation wirklich benutzt hat. Bei anderen Diensten entscheidet der Durchschnitt der während der letzten zwanzig Jahre wirklich benutzten.

Sind solche Durchschnitte nicht zu ermitteln, so wird das Bedürfniß durch sachverständiges Ermessen festgestellt.

ꝛc. ꝛc.

Titel III.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths der festen Getraide-Abgaben.

§. 34.

Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierzehn Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

ꝛc. ꝛc.

§. 40.

Von den so ermittelten Martini-Marktpreisen kommen in Abzug zehn Prozent für Marktfuhrkosten und für die geringere Beschaffenheit des Zins-Getrai-

traides. Der nach diesem Abzuge verbleibende Betrag bildet den jährlichen Geldwerth.

ꝛc. ꝛc.

Titel IV.

Ermittelung des jährlichen Geldwerthes der festen Natural-Abgaben außer dem Getraide.

§. 43.

Sind für dergleichen Abgaben durch Urkunden, Herkommen oder zeitweise Uebereinkunft gewisse Preise bestimmt und nach diesen die jährlich wiederkehrenden Abgaben während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, die in längeren Perioden wiederkehrenden Abgaben aber während der letzten zwanzig Jahre bezahlt worden, so sind diese Preise und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, ihr Durchschnitt der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

§. 44.

Kann der jährliche Geldwerth nach den Bestimmungen des §. 43. nicht festgestellt werden ꝛc., so ist bei der Abschätzung davon auszugehen, daß in sofern nicht eine bestimmte Beschaffenheit urkundlich oder nach der Natur der Abgaben feststeht, die Abgaben in der geringeren Art zu entrichten sind.

ꝛc. ꝛc.

Titel V.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths des Natural-Fruchtzehnts.

§. 45.

Ist für den Fruchtzehnt durch Herkommen oder Uebereinkunft eine feste Abgabe in Geld oder Getraide bestimmt und danach während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation die Vergütung gewährt, so bildet diese den Betrag, nach welchem der Geldwerth des Fruchtzehnten festgestellt wird. Hat der Betrag der Abgabe in den vorgedachten Jahren gewechselt, so wird der Geldwerth des Zehntrechts nach dem Durchschnitt der verschiedenen Jahresabgaben berechnet.

Die Getraideabgabe wird nach Tit. III. in Gelde veranschlagt.

§. 46.

Ist der Zehnt während der letzten zwanzig Jahre mindestens sechs Jahre lang verpachtet gewesen, so ist die Durchschnittspacht bei Ermittelung des Jahres-

res-

reswerths zum Grunde zu legen, wenn dies von der nach den Theilnehmungsrechten zu berechnenden Mehrzahl der Zehntpflichtigen in derselben Gemeinde oder in demselben Zehntbezirk unter Ablehnung der Abschätzung verlangt wird.

§. 47.

Treten die Voraussetzungen der §§. 45. und 46. nicht ein, so ist durch Sachverständige der Ertrag, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre an Körnern und Stroh von dem Zehnt bezogen hat, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation zu bemessen.

Der Preis der Körner und des Strohs wird nach den Vorschriften der Tit. III. und IV. bestimmt.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrag die Kosten in Abzug gebracht, die der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

ꝛc. ꝛc.

Titel VII.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths der gewerblichen und handwerksmäßigen Leistungen, sowie der Verpflichtung zur Saamenvieh-Haltung.

§. 57.

Die Ermittelung des Jahreswerths dieser Leistungen und Verpflichtungen erfolgt nach den Kosten, welche der Berechtigte aufwenden muß, um sich anderweitig den Ersatz zu verschaffen.

ꝛc. ꝛc.

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59.

Der Werth der Gegenleistungen und sonstigen ablöslichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft wird ebenfalls nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt und kommt von dem ermittelten Jahreswerth der Hauptleistung in Abzug.

Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen der Gutsherrschaft, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. unterliegt.

ꝛc. ꝛc.

§. 61.

§. 61.

Soweit der Werth der Gegenleistungen den Werth der Hauptleistungen übersteigt, wird der Mehrwerth ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelöst.

Bestehen jedoch die Gegenleistungen des zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeärndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, wie bei dem Zehntschnitt- oder Erbdruschverhältniß u. s. w., so wird der Mehrwerth der Gegenleistung in der Regel in Land nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vergütet.

2c. 2c.

§. 65.

Auch bei den zu Eigenthum, Erbzins oder Erbpacht besessenen geschlossenen Stellen, mit Ausnahme der Mühlen, findet, wenn von denselben Naturaldienste oder Naturalabgaben zu leisten sind, eine Ermäßigung der für diese Dienste und Abgaben zu gewährenden Entschädigung nach den Vorschriften des §. 16. statt.

2c. 2c.

(Nr. 3080.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die für den Bau einer Chaussee von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgränze bei Nieder-Sachswerfen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich über Woffleben bis an die Landesgränze bei Nieder-Sachswerfen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung S. 152.), betreffend die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, sowie das Expropriationsrecht für die zu dem Straßenbau erforderlichen Grundstücke auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Stadt Ellrich und der Gemeinde Woffleben das Recht der Chausseegeldhebung auf dieser Straße für eine Meile nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Tarife verleihen und hierdurch genehmigen, daß auf der bereits gebauten Chaussee von Ellrich über Walkenried nach Nixei von der Stadt Ellrich das Chausseegeld für $\frac{1}{4}$ Meile auf der Strecke von Ellrich bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgränze und von der Gemeinde Tettenborn das Chausseegeld für $\frac{1}{2}$ Meile auf der in ihrer Feldmark gelegenen Strecke zwischen der Herzoglich Braunschweigischen Landesgränze bei Neuhof und der Königlich Hannoverschen Gränze bei Nixei, nach dem obengedachten Tarife erhoben werde. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840., sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, so wohl auf die Eingangs bezeichnete Chaussee, als auf sämmtliche im diesseitigen Gebiete belegene Theile der Chaussee von Ellrich über Walkenried nach Nixei, Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister.
Kühne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Pommer-Esche.

An das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.